

Regelungen für AbsolventInnen von Fachhochschulen

mit Diplomabschluss:

Besonders qualifizierte Absolventen können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss in den Fächern Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5)
- Zusatzstudium im Promotionsfach von mindestens zwei Semestern im Masterprogramm bzw. Hauptstudium. Dabei müssen vier Leistungsnachweise erworben werden:
 - 2 im Bereich „Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (Mastermodule 1-3)
 - 1 im Bereich Forschungsmethoden (Mastermodule 4-6)
 - 1 in einem Bereich freier Wahl
- Absolvierung der Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5, Satz 2

mit Masterabschluss:

Absolventen mit einem Masterabschluss in den fachlichen Bereichen Sozialpädagogik und Soziale Arbeit sowie weiterer fachlich einschlägiger Abschlüsse, insbesondere solcher, für die Kooperationsvereinbarungen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften getroffen wurden, können gem. §3 Abs. 2 zur Promotion zugelassen werden, sofern der Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) erfolgt ist und die Ergänzungsprüfung gem. §3 Abs. 5 bis spätestens zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgelegt wurde. Im Einzelfall kann der Nachweis von Studienleistungen gefordert werden.